

## **Antrag**

**der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres,  
Digitalisierung und Migration**

### **Kommunale Ordnungsdienste (KOD)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es – und wenn ja, welche – rechtlichen Unterschiede zwischen dem kommunalen Vollzugsbeamten bzw. Außendienstmitarbeiter der Ordnungsämter und einem „Kommunalen Ordnungsdienst“ gibt;
2. ob es in einer Kommune Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamts unterschiedlicher rechtlicher Definition geben kann oder jede Kommune mit ordnungsbehördlichen Außendienstlern wie beispielweise Politessen, möglicherweise ohne dies zu wissen, einen KOD unterhält;
3. warum es noch keine Verwaltungsvorschrift gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 9 Polizeigesetz (PolG) gibt;
4. wie sie es bewertet, dass hinsichtlich der Ausbildung und der Ausrüstung der KOD innerhalb Baden-Württemberg erhebliche Unterschiede bestehen;
5. warum die Ausbildung von Angehörigen der KOD an der Verwaltungsschule Karlsruhe vor dem Hintergrund auch der Zuständigkeit für Eingriffsverwaltung der freien Entscheidung der Kommunen überlassen bleibt, die einen KOD unterhalten;
6. was die Bestimmung des § 80 Absatz 2 PolG für die rechtliche Stellung der Angehörigen des KOD konkret bedeutet.

27. 03. 2018

Berg, Rottmann, Dürr, Palka, Wolle AfD

Eingegangen: 28.03.2018/Ausgegeben: 07.05.2018

### Begründung

Die Terminologie der kommunalen Ordnungs- und Vollzugsverwaltung ist uneinheitlich und unklar. Während teilweise die gemeindlichen Vollzugsbeamten unter der Bezeichnung „Kommunaler Ordnungsdienst“ (KOD) geführt werden, scheinen andernorts KOD und Vollzugsbeamte unterschiedliche Aufgaben zu haben und nebeneinander zu existieren. Weitere Synonyme sind Stadtpolizei, Ortspolizei, Ordnungsbehörde u. a. – „KOD“ scheint ein Sammelbegriff für den uniformierten Vollzugsdienst des Ordnungsamts einer Kommune zu sein.

Rechtsgrundlage sind offenbar §§ 80, 84 Absatz 1 Nummer 9 PolG und § 31 DVO-PolG.

Es existiert keine einheitliche Ausgestaltung und Regelung des KOD. Vielmehr scheint es trotz der Ermächtigung in § 84 Absatz 1 Nummer 9 PolG keine Rechtsverordnung über die Voraussetzungen der Bestellung, die Ausbildung, die Dienstkleidung, die Gestaltung der Dienstausweise, die Ausrüstung und die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu geben. Demgemäß scheinen Ausbildung und Ausrüstung der KOD höchst unterschiedlich: Die Vollzugsbediensteten sind je nach Kommune mit oder ohne Handschellen, Reizstoffsprühgeräte und Schlagstöcke ausgestattet. Allein der Städtische Vollzugsdienst Stuttgart ist mit Schusswaffen ausgerüstet. Im Vordergrund der KOD stehen Fuß- und Radstreifen. In den Fuhrparks der KOD befinden sich daher nur wenige Kraftfahrzeuge ohne Blaulicht oder Martinshorn. Die Bekleidung weist unterschiedliche Bezeichnungen auf, von „Ordnungsamt“ bis „Polizeibehörde Stadt XY“.

Die Bandbreite der Ausbildung bewegt sich zwischen gar keiner oder nur einer verwaltungsmäßigen Ausbildung bis zu einer einjährigen fundierten Fortbildung an der Verwaltungsschule Baden-Württemberg in Karlsruhe einschließlich Hospitation bei der Vollzugspolizei im Streifendienst. Dies verwundert, denn als Teil der Eingriffsverwaltung dürfen die Angehörigen des kommunalen Ordnungsdienstes unmittelbaren Zwang anwenden und auch Personenkontrollen vornehmen. Damit entspricht die rechtliche Einordnung dieser neuen Einheit der Stellung des Polizeivollzugsdienstes, wie dies § 80 Absatz 2 PolG auch festschreibt.

Hinsichtlich des Einsatzes des KOD in jenen Städten, die einen solchen unterhalten, ist zu vernehmen, dass sich die Vollzugspolizei in den Revieren nicht nur aus den Tätigkeiten, welche dem KOD obliegt, zurückziehen soll, sondern auch dass die Auflösung oder Zusammenlegung von Polizeirevieren mit der Bildung eines KOD begründet werden und damit ein Rückzug aus der Fläche stattfinden soll. Teilweise ist auch umgekehrt zu lesen, dass die Bildung von KOD gerade deswegen erfolgte, weil sich die Polizei aus der Fläche zurückzog. Als Reaktion auf die migrationsbedingt sprunghaft angestiegene Kriminalität hatte zuletzt die Stadt Freiburg einen elfköpfigen Vollzugsdienst eingerichtet.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. April 2018 Nr. 3-1101.2/276 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. ob es – und wenn ja, welche – rechtlichen Unterschiede zwischen dem kommunalen Vollzugsbeamten bzw. Außendienstmitarbeiter der Ordnungsämter und einem „Kommunalen Ordnungsdienst“ gibt;*
- 2. ob es in einer Kommune Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes unterschiedlicher rechtlicher Definition geben kann oder jede Kommune mit ordnungsbehördlichen Außendienstlern wie beispielsweise Politessen, möglicherweise ohne dies zu wissen, einen KOD unterhält;*

Zu 1. und 2.:

Das Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) verwendet den organisationsrechtlichen Begriff der Polizei als Oberbegriff, der sowohl die Polizeibehörden als auch den in Polizeidienststellen gegliederten Polizeivollzugsdienst umfasst. Die Polizei in Baden-Württemberg gliedert sich demnach in einen behördlichen Teil, die Polizeibehörden (u. a. die Ortspolizeibehörden – vgl. § 61 PolG), und einen Vollzugsteil (Polizeivollzugsdienst). Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst richtet sich insbesondere nach § 60 PolG.

Diese grundsätzliche organisatorische Gliederung wird durch die Möglichkeit der Bestellung gemeindlicher Vollzugsbediensteter nach § 80 PolG durchbrochen. Danach können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter, auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Diese nehmen zwar polizeiliche Vollzugsaufgaben wahr, sind aber den Ortspolizeibehörden, also dem behördlichen Teil der Polizei, zugeordnet. Damit wird dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung getragen, örtliche Vollzugsaufgaben, denen sich die Landespolizei wegen vordringlicher Aufgaben nicht oder nicht mit der gewünschten Intensität widmen kann, mit eigenen Vollzugskräften wahrzunehmen. Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde die in § 31 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) niedergelegten Aufgaben übertragen. Nach § 80 Absatz 2 PolG haben sie bei der Wahrnehmung eben dieser Vollzugsaufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes. Die Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben ist öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 32 DVO PolG).

Hat eine Kommune gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne des § 80 PolG bestellt, kann sie diesen neben den übertragbaren polizeilichen Vollzugsaufgaben auch andere Verwaltungsaufgaben zuweisen, so zum Beispiel Aufgaben, die den Gemeinden als Ortspolizeibehörden obliegen. § 31 Absatz 1 DVO PolG ist diesbezüglich nicht anwendbar, sodass den gemeindlichen Vollzugsbediensteten solche Aufgaben auch außerhalb der dort aufgeführten Sachgebiete übertragen werden können. Auch § 80 Absatz 2 PolG findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Den Begriff „Kommunaler Ordnungsdienst“ kennt das Polizeigesetz für Baden-Württemberg nicht. Nach hiesiger Einschätzung wird dieser Begriff bundesweit üblicherweise für den uniformierten Vollzugsdienst der Ordnungsbehörden verwendet, also in Baden-Württemberg für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten, denen wie dargelegt allerdings auch weitere Aufgaben übertragen werden können.

3. *warum es noch keine Verwaltungsvorschrift gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 9 Polizeigesetz (PolG) gibt;*
4. *wie sie es bewertet, dass hinsichtlich der Ausbildung und der Ausrüstung des KOD innerhalb Baden-Württemberg erhebliche Unterschiede bestehen;*
5. *warum die Ausbildung von Angehörigen der KOD an der Verwaltungsschule Karlsruhe vor dem Hintergrund auch der Zuständigkeit für Eingriffsverwaltung der freien Entscheidung der Kommunen überlassen bleibt, die einen KOD unterhalten;*

Zu 3. bis 5.:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (GBl. 2012, S. 625 ff.) wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um auch Regelungen zu Bestellung, Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstaussweis und Ausrüstung des gemeindlichen Vollzugsdienstes zu erlassen. Dies soll auch der Reduzierung von bislang bestehenden Unterschieden in Ausbildung und Ausrüstung dienen. Es ist daher noch in dieser Legislaturperiode vorgesehen, die DVO PolG zu überarbeiten.

Schwerpunkt der Änderungen werden dabei unter anderem die Regelungen über den gemeindlichen Vollzugsdienst sein. Neben einer Anpassung des Aufgabenkatalogs sollen dann vor allem landeseinheitliche Standards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten festgelegt werden, um eine gewisse landesweite Harmonisierung zu erreichen.

6. *was die Bestimmung des § 80 Absatz 2 PolG für die rechtliche Stellung der Angehörigen des KOD konkret bedeutet.*

Zu 6.:

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration